

Satzung contact-Dorf

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „contact-Dorf e.V.“.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung einer sozialen Lebensgemeinschaft in Augsburg oder anderswo für Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen, unabhängig von Religion, Herkunft und sozialem Status.

Ziel des Vereins ist es, den Bewohnern ein weitgehend selbständiges und unabhängiges Leben und Wirtschaften zu ermöglichen. Besonders wichtig ist dabei der schonende Umgang mit Ressourcen. Die Schaffung einer solchen Lebensgemeinschaft soll Modellcharakter haben.

Zur Verwirklichung der Vereinszwecke nimmt der Verein auch Spenden an.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Das heißt, sie haben lediglich Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihnen tatsächlich entstanden sind.

Über Ausgaben bis zur Höhe von 500 Euro kann jedes Vorstandsmitglied eigenmächtig entscheiden.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Tätigkeiten Dritter und Vereinsmitglieder zu vergüten.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwundersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Es bedarf jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung, Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Mitglieder haben Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

Mitgliedsbeiträge sind nicht zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit kündigen. Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder aus weiteren Gründen, die in der Geschäftsordnung geregelt sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für Ausgaben bis zu 500,00 Euro ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

Zur Aufnahme von Darlehen über 20.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung. Sie enthält die in der Satzung angeführten Punkte und alles, was darüber hinaus der Regelung bedarf. Sie kann jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

Über Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.
Der Vorstand entscheidet auch über die Neuaufnahme oder den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

Die Haftung des Vorstands für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Sachverhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Anwesend heißt persönlich anwesend, die Vorlage einer Vollmacht wird nicht akzeptiert.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr. Eventuelle weitere Mitgliederversammlungen regelt die Geschäftsordnung.

Aufgabe der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu beraten und zu entscheiden.

Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von KassenprüferInnen
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Beratung und Bestätigung oder Ablehnung der vom Vorstand getroffenen Entscheidungen bezüglich neu aufgenommenener oder ausgeschlossener Mitglieder
- Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Aufnahme von Darlehen für Zwecke des Vereins ist grundsätzlich zulässig. Bis zur Höhe von 20 000 Euro wird dem Vorstand die Entscheidung übertragen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung erforderlich.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung oder der Übergabe der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.

Auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder schriftlich, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied

rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12

Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Falle einer Schädigung haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den als mildtätig anerkannten Verein contact in Augsburg e.V. in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Revision

Näheres bezüglich Revision regelt die Geschäftsordnung.

§ 15
Geschäftsordnung

Die in der Satzung genannten Punkte regelt die Geschäftsordnung.

In die Geschäftsordnung sind auch Regelungen für Punkte aufzunehmen, für die von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand Regelungen gewünscht werden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6.1.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 6 und § 8 der Satzung geändert am 2.9.2014, im übrigen stimmt die Satzung mit der bisherigen überein.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 6.10.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Datum: 8.10.2015

Unterschriften :

Roswitha Kugelmann

Bernd Beiter

Ann-Kathrin Glania-Bunea